

ÖSTERREICHISCHE RICHTERORDNUNG

Österreichischer Berufsverband der Hunderzieher, -trainer und
–verhaltensberater ÖBdH e.V.



1) Geltungsbereich / Gültigkeit

Die Richterordnung gilt verbindlich für alle Hundeschulen bzw. freien TrainerInnen, die Prüfungen/Wettkämpfe nach den Richtlinien des SzTVT abnehmen.

2) Grundsätzlich

Alle Richter haben ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen und unabhängige Urteile zu fällen.

3) Einteilungen

Richter werden entsprechend ihrer Tätigkeit in Hauptgruppen unterteilt:

Leistungsrichter

Hundealltagstauglichkeit HAT alle Stufen

Hundebreitensport HSB alle Stufen

Hundebreitensport für gehandicapte HundebesitzerInnen HSB-Hc alle Stufen

Hundesport für gehandicapte Hunde HcH alle Stufen

Spezialrichter

Hundesport-Nasensuche Fährte HSN-F alle Stufen

Hundesport-Nasensuche Stöber HSN-S alle Stufen

Hundesport Agility HSA alle Stufen

Hundesport Motility HSD alle Stufen

Hundesport Motility für gehandicapte HundebesitzerInnen HSD-Hc alle Stufen

Hundesport Flyball

Hundesport Companionship

Wesensprüfung für gefährliche Hunde (HAT 1g ev. in Verbindung mit Wesenstest nach Carina Hager)

Richter für sonstige Prüfungen (z.B. Windhunderennen, Zughunderennen, Hütebewerbe, Rettungshunde, Zuchtzulassungen)

4) Zuständigkeit

Der ÖBdH erreicht seinen Zweck unter anderem durch

- Festlegung der Richterordnung
- Ausbildung und Prüfung von Richtern / Anwärtern
- Ernennung von Richtern
- Weiterbildung von Richtern / Anwärtern
- Führung einer Liste der Richter
- Zusammenarbeit mit dem VHEZÖ und anderen Verbänden sowie Einladung von Richtern

5) Zulassung als Anwärter

5.1 Voraussetzungen

- Vollendung des 19. Lebensjahres
- Geistige und körperliche Eignung
- Charakterliche Zuverlässigkeit
- Einwandfreies Leumundszeugnis
- Österreichische Staatsbürgerschaft und ordentlicher Wohnsitz in Österreich seit mind. 5 Jahren
- Theoretische Ausbildung (siehe nachfolgend)
- Praktische Ausbildung / Erfahrung (siehe nachfolgend)

Der ÖBdH prüft eingehende Anträge und fällt die Entscheidungen. Entscheidungen obliegen dem ÖBdH. Einsprüche gegen Entscheidungen können innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim ÖBdH eingebracht werden. Einsprüche werden vom ÖBdH innerhalb von vier Wochen geprüft und eine endgültige Entscheidung gefällt. Gegen endgültige Entscheidungen können keine Einsprüche erhoben werden.

5.2 Theoretische Ausbildung

Folgende theoretische Ausbildungen können gänzlich/teilweise anerkannt werden:

- (Dipl.) HundetrainerIn, SzTVT
- (Dipl.) VerhaltensberaterIn für Hunde, SzTVT
- Hundepsychologie Spezialisierung Hundeverhalten, ATN
- Hundegesundheitstrainer, ATN
- Hundetrainer, ATN
- Tierpsychologie Spezialisierung Hund, ATN
- Hundetrainer International Dog Trainer Education, Kvam, Rugaas
- Hundetrainer, Animal Learn
- Hundetrainer, Canis Zentrum für Kynologie
- Hundetrainer, Council for Pet Dog Trainers
- Hundetrainer, Graffity-Works (ehem. Hot Dogs)
- Hundetrainer, ÖKV, ÖGV, ÖHU, SVÖ etc.
- Ausbildungen Therapiehund, TgT, TaT, ÖTV etc.
- Kynologielehrgang, Vet.Med.

Bei allen anderen Ausbildungen sind die Inhalte dem ÖBdH vorzulegen, werden von diesem geprüft und beurteilt. Zusätzliche Fort-, Aus- und Weiterbildungen mit Prüfungen können erforderlich sein bzw. vom ÖBdH vorgeschrieben werden.

Über eine Anerkennung entscheidet der ÖBdH. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anerkennung einer Ausbildung durch den ÖBdH.

Zu den vom ÖBdH anerkannten Prüfungsbereichen werden (ausgenommen Wesensprüfung für gefährliche Hunde und Richter für sonstige Prüfungen) ev. schriftliche Prüfungen abgenommen. Keine schriftliche Prüfung ablegen müssen Anwärter, die

- in einem Prüfungsbereich mind. 3 Jahre persönliche Erfahrung aufweisen können
- in einem Prüfungsbereich selbst mind. Stufe 2 erreicht haben
- in einem Prüfungsbereich selbst andere Auszeichnungen vorlegen können

Über eine Anerkennung entscheidet der ÖBdH. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anerkennung einer Ausbildung durch den ÖBdH.

5.3 Praktische Ausbildung

Zu den vom ÖBdH anerkannten Prüfungsbereichen werden (ausgenommen Wesensprüfung für gefährliche Hunde und Richter für sonstige Prüfungen) praktische Prüfungen abgenommen.

Keine praktische Prüfung ablegen müssen Anwärter, die

- in einem Prüfungsbereich mind. 3 Jahre persönliche Erfahrung aufweisen können
- in einem Prüfungsbereich selbst mind. Stufe 2 erreicht haben
- in einem Prüfungsbereich selbst andere Auszeichnungen vorlegen können

Über eine Anerkennung entscheidet der ÖBdH. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anerkennung einer Ausbildung durch den ÖBdH.

5.4. Wesensprüfung für gefährliche Hunde / HAT 1g

Diese betrifft nicht den allgemeinen Wesenstest, der in der HAT 1 enthalten ist sondern es handelt sich um den Wesenstest für gefährliche Hunde. (Bei Wesensprüfungen kann es erforderlich sein, zusätzlich den Wesenstest nach Carina Hager durchzuführen.)

Anwärter werden anerkannt, wenn Sie die Zulassung als Trainer für gefährliche Hunde von der Landesregierung vorweisen können, von anderen Organisationen (Schulen, Vereinen, etc.) eine diesbezügliche Qualifikation vorweisen können bzw. vom ÖBdH nach Überprüfung als befähigt beurteilt werden. Über eine Anerkennung entscheidet der ÖBdH. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anerkennung einer Ausbildung durch den ÖBdH.

5.5 Richter für sonstige Prüfungen (Windhunderennen, Zughunderennen, Hütebewerbe, Rettungshunde, , Zuchtzulassungen)

Anwärter werden anerkannt, wenn Sie von anderen Organisation (Schulen, Vereinen, etc.) eine diesbezügliche Qualifikation vorweisen können. Über eine Anerkennung entscheidet der ÖBdH. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anerkennung einer Ausbildung durch den ÖBdH.

6. Rechte und Pflichten der Richter

- Richter dürfen grundsätzlich alle Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung beurteilen.
- Bei Wesenstest dürfen Richter keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer oder Verkäufer sie sind bzw. in den letzten 6 Monaten vor der Prüfung waren. Dies gilt auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.
- Richter dürfen keine Hunde bewerten, die sie selbst bei einer Prüfung vorführen.
- Richter haben das Recht, im Zuge ihrer Tätigkeit, einen Spesenersatz zu erhalten.
- Jeder Richter ist verpflichtet sich fachlich weiterzubilden.
- Alle durch Ausbildungen, Weiterbildungen und diesbezügliche Prüfungen entstehenden Kosten tragen die Richteranwälter.

7. Spezielle Hinweise im Bezug auf Impfungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Richter des ÖBdH nicht berechtigt sind, bei Wettkämpfen auf Impfungen zu bestehen, die über das tatsächlich notwendige Maß hinausgehen.

Als wichtige Impfungen gelten: **Tollwut, Staupe, Parvovirose, kontagiöse Hepatitis.**

Tollwut: Die Dauer des Immunschutzes nach der Grundimmunisierung (Erstimpfung mit 12 Wochen, Boosterimpfung nach einem Jahr) beträgt mindestens drei Jahre (z.B. Virbagen, Nobivac). Abgesehen davon gilt Österreich seit 2010 (Infostand Jänner 2012) als tollwutfrei.

Staupe, Parvo und Hepatitis: Die Dauer des Immunschutzes beträgt nach US-Studien sieben Jahre und mehr, wenn ein Lebendimpfstoff verwendet wurde. Der Impfschutz variiert je nach Hersteller. Bei Nobivac ist nach einer einmaligen Impfung im Alter von 12 Wochen ein Impfschutz von 3 Jahren gegeben.

8. Verlust des Richteramtes

Streichung durch den Richter

Jeder Richter kann ohne Angaben von Gründen seine Streichung aus der Richterliste verlangen. Er hat dies dem ÖBdH schriftlich mitzuteilen.

Verwarnung durch den ÖBdH

Jeder Richter kann unter Anführung der Gründe vom ÖBdH verwarnt werden.

Gründe können sein: Verstöße gegen die Richterordnung, stark-aversiver Umgang mit eigenen Hunden, stark-aversives Training mit fremden Hunden, Akzeptieren von stark-aversivem Training von Hundebesitzern mit ihren Hunden.

Eine Verwarnung kann ein vorläufiges Ruhen der Richtertätigkeit über einen gewissen Zeitraum bzw. die Androhung der Streichung nach sich ziehen. Die Verwarnung ist dem Richter vom ÖBdH schriftlich mitzuteilen. Gegen die Verwarnung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung eine begründete Berufung eingelegt werden. Berufungen werden vom ÖBdH innerhalb von vier Wochen geprüft und eine endgültige Entscheidung gefällt. Gegen endgültige Entscheidungen können keine Einsprüche erhoben werden.

Streichung durch den ÖBdH

Jeder Richter kann unter Anführung der Gründe vom ÖBdH von der Richterliste gestrichen werden.

Gründe können sein: Verstöße gegen die Richterordnung, stark-aversiver Umgang mit eigenen Hunden, stark-aversives Training mit fremden Hunden, Akzeptieren von stark-aversivem Training von Hundebesitzern mit ihren Hunden.

Die Streichung ist dem Richter vom ÖBdH schriftlich mitzuteilen. Die Streichung ist endgültig.

8. Inkrafttreten

Die ursprüngliche Richterordnung wurde vom Schulungszentrum für Tierverhaltenstherapie und Erziehungsberatung SzTVT e.U. in Zusammenarbeit mehrerer Fachleute erstellt und trat am 26.11.2011 in Kraft. Die Richterordnung wurde dem ÖBdH dankenswerterweise zur Verfügung gestellt, von diesem übernommen, leicht adaptiert und tritt mit 1.1.2016 in Kraft.

Letzte Änderung: 29.11.2016

Diese Richterordnung ersetzt alle bisherigen Richterordnungen/Bestimmungen.

© Österreichischer Berufsverband der Hunderzieher, -trainer und –verhaltensberater ÖBdH e.V.

Austrian association of professional pet dog trainers and behavior consultants

A- 1170 Wien, Alszeile 57-63/6/4, Tel.: +43/(0)699/10957958, Fax.: +43/(0)1/25330336447

E-Mail: office@oebdh.at Homepage: <http://www.oebdh.at> ZVR-Zahl: 723082348